OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200484/2/GS/Hue

Datum: Linz, 24. April 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der T M A gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.10.2023, GZ: BHGR/922080027272/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Schulpflichtgesetz 1985 um die Fundstelle *„BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023“* präzisiert wird und der Satz im Tatvorwurf *„Die Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 Schulpflichtgesetz wurden erfolglos durchgeführt“* ersatzlos entfällt. Weiters wird folgender Satz ergänzt: *„Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Bescheid der Bildungsdirektion, wonach verfügt worden ist, dass das Schulkind die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, da der Nachweis des zureichenden Erfolges eines zur Kenntnis genommenen häuslichen Unterrichtes nicht erbracht worden ist. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.“*

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 88 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 25.10.2023 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 17.10.2022 – 26.05.2023 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass J A (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Sportmittelschule P verpflichtet und an 37 Schultagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass mangels Angaben der bP von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro und keinen weiteren Sorgepflichten ausgegangen werde sowie mildernd die bisherige Unbescholtenheit zu werten sei. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Schreiben vom 24.11.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin bringt die bP – auf das Wesentliche zusammengefasst – Themen betreffend das Kindeswohl (Kinderrechte) vor, vermeint, das SchPflG sei für das Schulkind nicht anwendbar und verweist auf verfassungsrechtliche Grundlagen (Art. 17 StGG und Art. 18 B-VG). Zudem unterliege der häusliche Unterricht keinen Beschränkungen und wurde dabei auf die Entscheidung des VfGH 22.06.1954, GZ: KII-6/54, hingewiesen. Da die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte voraussetzungslos gelten würden, liege Notstand (§ 6 VStG) der bP vor.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 30.11.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes J A, geb. am x, je wohnhaft in x, x, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 14.07.2022, Präs/3a-105-2/268-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2022, W129 2259479-1/4E, als unzulässig zurückgewiesen). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2022/23 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an (jedenfalls) 37 Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum insbesondere nicht einmal an einer in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Mangels Angaben durch die bP wird bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.700 Euro, keinem relevanten Vermögen und einer Sorgepflicht ausgegangen. Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor. Es ist daher von grundsätzlicher Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Oö. Landesverwaltungsgericht ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Bildungsdirektion Oberösterreich und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Sowohl vor diesem Hintergrund als auch aufgrund von § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein

Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.
Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der

§§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen. Insbesondere hat sie ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule – trotz entsprechendem Bescheid der Bildungsdirektion – nicht einmal angemeldet. Vielmehr „unterrichtete“ die bP das Schulkind weiterhin zu Hause.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungs-

berechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023).

Auch die von der bP ins Treffen geführte Entscheidung des VfGH vom 22.06.1954 (KII-6/54 = VfSlg. 2670/1954) erschüttert das bisher Gesagte keineswegs. Im zuletzt zitierten Erkenntnis ging es um die Feststellung der Kompetenz zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den „Berufsschutz und die Berufsvertretung der Musiker“. Im Kontext des Art. 17 Abs. 3 StGG wurde unter anderem angesprochen, dass der häusliche Unterricht weder durch ein Bundes- noch durch ein Landesgesetz Beschränkungen (z.B. fachliche Befähigung) unterworfen werden darf. Sohin bleibt für eine nähere einfachgesetzliche, und zwar beschränkende, Ausgestaltung des häuslichen Unterrichts im eigentlichen Sinne kein Raum. Weder erzeugt dies einen Widerspruch zur aktuellen Rechtsprechung noch ergibt sich etwas anderes aus der oben zitierten jüngeren Judikatur. Derartig thematisierte beschränkende Regelungen des eigentlichen häuslichen Unterrichts sind dem Rechtsbestand fremd.

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.9.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340).

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf das bestehende Schulsystem oder auf die Gleichwertigkeit des Unterrichts bezieht, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretung bilden. Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – ausschließlich die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangene gerichtliche Entscheidung ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. Zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG.

Hinsichtlich des Hinweises im Spruch des bekämpften Bescheides, wonach eine vorangehende Maßnahme nach § 25 Abs. 2 SchPflG durchgeführt wurde/erforderlich gewesen wäre, wird Folgendes ausgeführt:
Nach § 24 Abs. 4 SchPflG ist die Verwaltungsübertretung der Nichterfüllung der in § 24 Abs. 1 bis 3 leg cit angeführten Pflichten bei ungerechtfertigtem Fernbleiben des Schulkinds vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen „jedenfalls“ bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser zu bestrafen. Die Setzung von Maßnahmen nach § 25 leg cit ist hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung daher schon dem Wortlaut nach ausgeschlossen.
Dies bestätigen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der § 24 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 SchPflG geändert wurde. Darin wird ausgeführt, dass mit dem Abstellen auf das Fernbleiben vom Unterricht an drei (aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden) Unterrichtstagen „(…) *eine klare Grenze gesetzt werden* (…)“ soll, „(…) *ab der eine Schulpflichtverletzung jedenfalls zur Anzeige zu bringen ist.*“ (ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12) Aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts und der vom Gesetzgeber beabsichtigten klaren Grenzsetzung steht außer Zweifel, dass die vorangehende Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG in Fällen ausgeschlossen ist, in denen die aus § 5 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 1 SchPflG resultierende Pflicht der Eltern, für den Besuch einer für die Schulpflicht geeigneten Schule durch ihr schulpflichtiges Kind zu sorgen, „von vornherein nicht erfüllt“ wird. Dies deckt sich auch mit der Rechtslage des

Schulpflichtgesetzes idF BGBl. I Nr. 32/2018 vor Novellierung der einschlägigen Bestimmungen (vgl. dazu VwGH 24.10.2018, Ro 2018/10/0020).
Auch die in den Erläuterungen festgehaltene Zielsetzung der Novellierung bestätigt dies, da dort die Beibehaltung der Maßnahmen angeführt wird sowie weiters die Anzeigepflicht bei mehr als drei Unterrichtstagen des ungerechtfertigten Fernbleibens (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 2). Dies wird auch dadurch untermauert, dass § 25 Abs. 2 SchPflG selbst als geeignete Maßnahme insbesondere Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen anführt.
Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG im Falle ungerechtfertigten Fernbleibens nur dann vorzunehmen ist, wenn ein Schulkind an weniger als drei Schultagen vom Unterricht fernbleibt. Auch diese zeitlich geringeren Schulpflichtverletzungen können mitunter strafbar sein, etwa wenn einer derartigen Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme vorangegangen ist und diese bewusst missachtet wurde (vgl. ErlRV 107 BlgNR 26. GP 12). Bei anhaltenden Schulpflichtverletzungen durch regelmäßiges Fernbleiben vom Unterricht ist eine Durchführung von Maßnahmen iSd § 25 Abs. 2 SchPflG aufgrund der eindeutigen Intention und Formulierung des Gesetzgebers demgegenüber nicht vorzunehmen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes, nämlich insbesondere die Thematik rund um das Kindeswohl

und die Absicht, frei bestimmt und eigenverantwortlich für die Schulbildung ihres Kindes zu sorgen, entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Auch geht der Verweis der bP auf § 6 VStG ins Leere: Der Norminhalt dieser Bestimmung legt nämlich fest, dass straflos nur derjenige bzw. diejenige bleibt, dessen bzw. deren Verhalten gesetzlich geboten oder erlaubt oder aber durch Notstand entschuldigt ist. Im gegebenen Fall ist der Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule (oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht) und gerade nicht das unentschuldigte Fernbleiben hievon rechtlich geboten. Weiters ist für das Schulkind die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das gegenständliche Schuljahr ausdrücklich untersagt und damit eben nicht erlaubt. Schließlich liegt im Gegenstandsfall ein Notstand keineswegs vor.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der

Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der grundsätzlichen Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis“ gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP für ihr Schulkind (jedenfalls) 37 versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind

dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Der von der bB festgesetzten Strafe wird seitens des erkennenden Gerichts sohin nicht entgegengetreten und ist diese erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängte Strafe ist tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhe.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruch- bzw. Fundstellenpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden (vgl. hinsichtlich der Fundstellenpräzisierung insbesondere - mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Es wurden die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger